

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden bezeichnet als „AVLB“) enthalten unbeschadet etwaiger Individualvereinbarungen mit dem Besteller, die Bedingungen, zu der die Bächli AG Kriens (im Folgenden bezeichnet als „BAECHLI“) dem Besteller Waren und Dienstleistungen (nachfolgend einzeln und gemeinsam „PRODUKT“ bzw. „PRODUKTE“) verkauft und liefert.

Die schriftliche Auftragsbestätigung von BAECHLI gilt als Annahme der Bestellung und gleichzeitig als uneingeschränkte Anerkennung dieser AVLB durch den Besteller. Entgegenstehende oder von diesen AVLB abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von BAECHLI ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

### 1. UMFANG LIEFERUNG UND LEISTUNG

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch BAECHLI vorgenommen werden, soweit dies ohne wesentliche Auswirkung auf die Tauglichkeit des Produkts für die beabsichtigte Nutzung möglich ist.

### 2. PREISE

Preisangaben in Listen und Prospekten gelten als unverbindliche Richtpreise. Verbindlich sind ausschliesslich die in den individuellen Offerten enthaltenen Preise bis zum Ablauf der Gültigkeit der Offerte.

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Verpackung, Transport, Versicherung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, allfällige Montage, Installation und Inbetriebnahme und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden, gehen zulasten des Bestellers.

Bei ausserordentlichen Veränderungen der relevanten Materialpreise und/oder Lohnansätze von mehr als 5% zwischen Offerte und Lieferung ist BAECHLI berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Diese Regelung gilt auch für zukünftige Abrufe im Rahmen eines bestehenden Rahmenvertrags. Jede Preisanpassung wird dem Besteller transparent und nachvollziehbar ausgewiesen.

### 3. BÖRSENGEBUNDENE ROHSTOFFZUSCHLÄGE

Sofern in einer Offerte Preisbestandteile enthalten sind, die auf börsennotierten Rohstoffen (z. B. Kupfer) basieren, gelten diese grundsätzlich als variable Zuschläge. Massgebend ist der am Tag der Bestellerfassung gültige Börsenpreis. Abweichungen gegenüber den im Angebot kalkulierten Zuschlägen bleiben vorbehalten und begründen keine Ansprüche des Bestellers.

Ausnahmsweise können solche Zuschläge im Angebot ausdrücklich als fix integriert bezeichnet sein. In diesem Fall sind sie Bestandteil des verbindlichen Angebotspreises und unterliegen keiner nachträglichen Anpassung, vorbehaltlich der Regelung zu ausserordentlichen Preisveränderungen aus anderen Gründen gemäss Ziffer 2 Absatz 3 dieser AVLB.

### 4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Rechnungen von BAECHLI sind deshalb spätestens 30 Tage nach dem Fakturadatum ohne jegliche Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist BAECHLI berechtigt, einen Verzugszins sowie Mahngebühren und Gebühren für Beteiligungen zu verlangen. BAECHLI behält sich vor, Aufträge von Neukunden und von bestehenden Bestellern gegen Nachnahme oder Vorauskasse auszuführen.

### 5. LIEFERTERMINE

Die in der Offerte angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung in Kraft getreten und die allfällig bei Bestellung zu leistende Vorauszahlung geleistet wurde. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher fälliger vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber BAECHLI voraus.

Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin kann durch BAECHLI angemessen verlängert werden, wenn BAECHLI

- a) die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder nachträglich geändert werden;
- b) wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden; oder
- c) wenn Hindernisse auftreten, die BAECHLI trotz der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind beispielsweise höhere Gewalt, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Ausfälle von Mitarbeitern oder Maschinen in der Produktion, Unfälle, Arbeitskonflikte, Rohstoffmangel, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse oder Transportverzögerungen, Brand, Explosion, Naturereignisse oder andere unverschuldete Begebenheiten. Sofern die bestellten PRODUKTE infolge derartiger unverschuldeter Ereignisse nicht oder nur verspätet geliefert werden können, so erwachsen dem Besteller gegenüber BAECHLI keinerlei Ansprüche.

Vom Besteller gewünschte Verschiebungen bestätigter Liefertermine bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von BAECHLI. Lieferterminverschiebungen sind grundsätzlich nur bis maximal zwei Monate nach dem

ursprünglich bestätigten Liefertermin zulässig. Im Falle einer genehmigten Lieferterminverschiebung ist BAECHLI berechtigt, bereits beschaffte Vormaterialien oder produzierte Ware auf Kosten und Risiko des Bestellers einzulagern sowie dem Besteller angemessene Lagergebühren, zusätzliche Finanzierungskosten und weitere durch die Verschiebung verursachte Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Eine Verschiebung des Liefertermins durch den Besteller bewirkt weder eine automatische Verlängerung der vereinbarten Zahlungsfristen noch der Gewährleistungsfrist.

## **6. GEFAHRSÜBERGANG UND VERSANDKOSTEN**

Sofern kein abweichender Erfüllungsort vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung EXW (Incoterms® 2020) ab dem von BAECHLI bezeichneten Lieferort. Mit der Übergabe der PRODUKTE an den Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Versendet BAECHLI die PRODUKTE auf Wunsch oder im Auftrag des Bestellers an einen anderen Bestimmungsort, erfolgen Transport und Versand auf Risiko und Kosten des Bestellers.

Ohne besondere schriftliche Vereinbarung ist BAECHLI berechtigt, Versandweg, Versandmittel sowie Art und Umfang der Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Verpackungs- und Versandkosten werden dem Besteller zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Für Express- oder Sondertransporte ist BAECHLI berechtigt, zusätzlich eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Allfällige Beanstandungen oder Schäden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller unverzüglich dem letzten Frachtführer anzuzeigen. BAECHLI haftet nicht für Transportschäden, soweit diese nach dem Gefahrenübergang eintreten. Der Abschluss einer Transportversicherung gegen Schäden jeglicher Art obliegt dem Besteller. Wird eine solche Versicherung ausnahmsweise durch BAECHLI abgeschlossen, erfolgt dies ausschliesslich auf Rechnung und im Interesse des Bestellers.

## **7. VORBEHALTE**

Die PRODUKTE bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von BAECHLI. Vorher ist eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Abnehmern die Bezahlung erhält. Allfällige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von BAECHLI erforderlich sind, muss der Besteller mitwirken.

An Offerten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält BAECHLI sich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen zurückzugeben.

## **8. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNG**

Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Allfällige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich gegenüber BAECHLI zu rügen.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Lieferung als genehmigt, und sämtliche Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche wegen der gerügten Mängel sind ausgeschlossen respektive verwirkt.

## **9. GARANTIE / GEWÄHRLEISTUNG**

BAECHLI gewährt auf die gelieferten Waren eine Garantie- und Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Faktura Datum. Die Garantie umfasst Material- und Herstellungsfehler. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Ermessen von BAECHLI auf die Nachbesserung oder den Ersatz mangelhafter Teile. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Minderung, Wandelung, Schadenersatz sowie Ersatz von indirekten Schäden und Folgeschäden (einschliesslich entgangenem Gewinn und sonstige reine Vermögensschäden), sind ausgeschlossen.

Nebenkosten der Mängelbehebung (insbesondere Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeiten) trägt der Besteller. Bei Arbeiten am Einsatzort des Käufers sind Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterial unentgeltlich bereitzustellen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von BAECHLI über.

Bei Waren, die nach Vorgaben des Bestellers hergestellt werden, beschränkt sich die Haftung von BAECHLI auf die vertrags- und bedingungsmässige Ausführung.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel infolge unsachgemässer Montage, Verwendung oder Lagerung, Nichtbeachtung von Installations- und Betriebsbedingungen, Überbeanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, beigestelltem Material, natürlichem Verschleiss, Handlungen Dritter sowie atmosphärischer, elektrischer oder chemischer Einflüsse. Für gebrauchte Waren wird keine Gewährleistung übernommen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Zustimmung von BAECHLI Änderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder nicht autorisierte Dritte vorgenommen werden. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

## **10. Änderung der Bestellung oder Stornierung**

Mit der Auftragsbestätigung verpflichten sich die Besteller zur Abnahme der bestellten PRODUKTE und Leistungen. Nach erfolgter Auftragsbestätigung ist eine Stornierung oder Änderung der Bestellung durch den Besteller nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von BAECHLI möglich.

Im Falle einer von BAECHLI genehmigten Stornierung oder Änderung der Bestellung ist BAECHLI berechtigt, dem Besteller sämtliche bis zum Zeitpunkt der Stornierung oder Änderung angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dazu zählen insbesondere, jedoch nicht abschliessend: bereits erbrachte Arbeitsleistungen, beschaffte oder reservierte Vormaterialien, Lagerkosten, Kosten für externe Leistungen, interne Planungs-, Administrations- und Dispositionskosten.

Bei Abrufen im Rahmen eines Rahmenvertrags ist eine Änderung, Verlängerung der Laufzeit oder Stornierung nur mit schriftlicher Zustimmung von BAECHLI möglich. Der Besteller ist verpflichtet, die im Rahmenvertrag vereinbarte Gesamtmenge innerhalb der vereinbarten Laufzeit abzunehmen. Wird die Gesamtmenge nicht vollständig abgerufen, ist BAECHLI berechtigt, die Restmenge auf einmal zu liefern oder die verbleibenden Liefertermine nach eigenem Ermessen festzulegen.

Ein Recht auf Rückgabe der bestellten PRODUKTE besteht nicht.

## **11. WEITERE HAFTUNG**

BAECHLI haftet für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebenden Vermögensschäden ausschliesslich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in jedem Fall auf die Versicherungssumme der bestehenden Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Haftung für reine Vermögensschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

## **12. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel sowie Software während der Vertragsdauer und auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln, als Betriebsgeheimnisse zu wahren und firmenintern nur insoweit weiterzugeben, als dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen bleiben im Eigentum der jeweiligen Partei, welche diese der anderen Partei zur Verfügung gestellt hat. Sämtliche Rechte hieran bleiben vorbehalten.

BAECHLI ist berechtigt, im Rahmen der Vertragsabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung, insbesondere des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG). Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass BAECHLI diese Daten soweit erforderlich auch an Dritte im In- und Ausland weitergeben kann, sofern diese zur Vertragserfüllung oder Geschäftsabwicklung beigezogen werden.

## **13. EXPORTKONTROLLE UND SANKTIONEN**

Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontroll-, Sanktions- und Embargovorschriften einzuhalten. Insbesondere stellt der Besteller sicher, dass die von BAECHLI gelieferten PRODUKTE nicht direkt oder indirekt in Länder, an Personen oder für Zwecke geliefert oder verwendet werden, die nach anwendbarem Recht untersagt sind. Der Besteller haftet für sämtliche Schäden und Nachteile, die BAECHLI aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

## **14. ANWENDBARES RECHT & ZUSTÄNDIGE GERICHTE**

Diese AVLB unterstehen und werden ausgelegt nach schweizerischem Recht, ohne Rücksicht auf die Regeln des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesen AVLB, ihrer Auslegung und Erfüllung sind ausschliesslich der zuständigen Gerichte des Ortes Obernau (Schweiz), auch im Falle einer Mehrzahl von Beklagten, vorzulegen, und diese Gerichte werden nach schweizerischem Recht entscheiden.

## **15. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen am nächsten kommt.

Obernau, Februar 2026